

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0163/07	Datum 16.04.2007
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.04.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.05.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	31.05.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	12.06.2007	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	13.06.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.06.2007	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	20.06.2007	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	22.06.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Hauptstadtvertrag

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den anliegenden Hauptstadtvertrag.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage des Vertragsentwurfes zum Hauptstadtvertrag mit der Landesregierung zu verhandeln und einen Vertragsabschluss anzustreben.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro				

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	----------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Holger Platz	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

In seiner Sitzung vom 15.02.2007 hatte der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat den Entwurf eines Hauptstadtvertrages vorzulegen, der die Interessen Magdeburgs im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Hauptstadtfunktion für Sachsen-Anhalt klar regelt.

Die vom Stadtrat (A0020/07) vorgegebenen Zielsetzungen wurden in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und in die Anlage zum Hauptstadtvertrag eingearbeitet.

Die Finanzierung der Planung und Durchführung von Projekten unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt ist in § 2 Abs. 5, Abs. 7 und § 3 des Hauptstadtvertrages zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Investitionszuschüsse und Projektzuschüsse im Einzelnen mit dem Land Sachsen-Anhalt auszuhandeln sind. Dabei soll der Hauptstadtausschuss die Aufgabe haben, die in der Anlage enthaltenen Themen entsprechend ihrer Priorität zu gewichten und neue Themenschwerpunkte zu bilden.

Entsprechend der vom Hauptstadtausschuss festgelegten Aufgaben sind die Zuwendungen nach § 2 Abs. 5 des Hauptstadtvertrages mit dem Land jährlich neu zu verhandeln.

Schließlich ist zu beachten, dass nach § 2 Abs. 7 des Hauptstadtvertrages, die im Rahmen des Hauptstadtvertrages zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nur zur Finanzierung der im „gemeinsamen Hauptstadtausschuss“ vereinbarten Projekte und Maßnahmen verwendet werden dürfen. Sie dürfen nicht zur Deckung der bei hauptstadtrelevanten Einrichtungen regelmäßig anfallenden Betriebskosten und nur für Vorhaben, die nicht bereits im Rahmen anderer Förderprogramme des Landes gefördert werden, eingesetzt werden. Die ohnehin bereits durch das Land geförderten und durch die Stadt vorgehaltenen hauptstadtrelevanten Einrichtungen werden durch diesen Hauptstadtvertrag nicht berührt. Diese sind vom Land bereits im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen.

Ebenso wie in den Hauptstadtverträgen von Schwerin und Potsdam sollen Handlungsmöglichkeiten für neue hauptstadtrelevante Vorhaben gewonnen werden.

Der besonderen Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg ist es geschuldet, wenn ausnahmsweise der Eigenanteil der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen von Förderprogrammen des Landes durch das Land selbst übernommen wird, weil der Landeshauptstadt Magdeburg ansonsten die Inanspruchnahme von Fördermitteln nicht möglich wäre (§ 2 Abs. 7 Hauptstadtvertrag).

Anlage

VEREINBARUNG

Entwurf des Oberbürgermeisters als Gesprächsgrundlage

zu Verhandlungen mit der Landesregierung

Präambel

Das Land Sachsen-Anhalt und die Landeshauptstadt Magdeburg verbinden gemeinsame Interessen, die sich aus der Funktion Magdeburgs als Landeshauptstadt ergeben.

In Magdeburg haben die obersten Landesorgane Sachsen-Anhalts ihren Sitz.

Die Landeshauptstadt setzt ihren Grundbesitz dazu ein, den Aufbau und Ausbau der Landesbehörden voranzutreiben. Auch das Land verfügt über Grundbesitz in Bereichen, die für den Ausbau und die städtebauliche Entwicklung in Magdeburg von großer Bedeutung sind.

Landesregierung und Landtag spielen deshalb beim baulichen Geschehen in Magdeburg eine bedeutsame Rolle. Die Entwicklung des Verkehrs, der Infrastruktur und des Kulturangebots sind weitere Bereiche, die von der Landeshauptstadtfunktion Magdeburgs wesentlich mitbestimmt werden. Um die Interessen der Landeshauptstadt und des Landes bei der Stadtentwicklung partnerschaftlich zu bündeln und schnellstmögliche Investitionen für Magdeburg als Landeshauptstadt zu ermöglichen,

schließen

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den
Ministerpräsidenten,
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Böhmer,

- Land -

und

die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Lutz Trümper,

- Stadt -

die nachstehende Vereinbarung:

§1

Ziel der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es zielgerichteter, enger und

vertrauensvoller Zusammenarbeit bedarf, damit Magdeburg seine zentrale Funktion als Landeshauptstadt des Bundeslandes Sachsen-Anhalt wahrnehmen und zukünftig ausbauen kann.

Die in der Verfassung zuerkannte Aufgabe als Landeshauptstadt muss zu beiderseitigem Nutzen der Vertragsparteien mit „Leben erfüllt“ werden.

- (2) Aufgrund dieser besonderen Beziehung werden die Vertragspartner einander frühzeitig und umfassend über alle Angelegenheiten unterrichten, die der überregionalen Bedeutung von Magdeburg als Hauptstadt des Bundeslandes Sachsen-Anhalt dienlich sind oder sein können. Die Vertragsparteien stimmen ihre Maßnahmen nach Maßgabe dieser Vereinbarung untereinander ab, soweit sie für einen der Vertragspartner von besonderer Relevanz sein können.
- Dies betrifft namentlich die Stadtentwicklung, die Umwelt- und Verkehrsplanung, Projekte im Bereich der Wirtschaftsförderung, des Messestandortes Magdeburg, der Forschung, Wissenschaft und Lehre, der Verkehrs- und der sozialen Infrastruktur, sowie der Einrichtungen von Kunst und Kultur.
- Es werden gemeinsame Zielsetzungen in diesen wesentlichen Angelegenheiten angestrebt.

§ 2

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt wird die Infrastruktur und kommunale Einrichtungen schaffen, erweitern und unterhalten sowie die kommunalen Dienstleistungen erbringen, die für die Tätigkeit der Landesorgane in Magdeburg erforderlich oder zur Repräsentation der Stadt als Sitz des Landtages, des Ministerpräsidenten und der Landesministerien überregionale Bedeutung haben.
- (2) Die Stadt wird das Land bei seinen Baumaßnahmen, seinen sonstigen Investitionen und Planungen, deren Durchführung sowie zentrale Veranstaltungen des Landes unterstützen und die Landesinteressen berücksichtigen. Sie wird dazu beitragen, dass vom Land organisierte zentrale Veranstaltungen und Besuchsprogramme durchgeführt werden können.
- (3) Die Landesregierung unterstützt die Stadt bei der Wahrnehmung ihrer hauptstadtbedingten Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- Standortpflege und Infrastruktur für den Landtag und die Landesregierung,
- Gestaltung und Unterhaltung eines repräsentativen Stadtbildes als Image- und Identifikationsmerkmal für das Land Sachsen-Anhalt,
- Repräsentationsaufgaben,
- Kunst- und Kulturangebote von landesweiter oder überregionaler Bedeutung,
- Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung,
- Profilierung der Stadt als Wirtschafts-, Forschungs-, Wissenschafts- und Bildungsstandort,

- Schaffung und Unterhaltung eines Messestandortes zur Identifikation des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt,
 - Erhaltung und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Schnittpunkt europäischer Verkehrswege,
 - Integration der Hauptstadtaufgaben in die Stadt- und Regionalentwicklung.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten auf allen hauptstadtrelevanten Gebieten nach § 1 Abs. 3 durch ständigen Austausch von Informationen, gegenseitige Beratung und Abstimmung in allen gemeinsam interessierenden Fragen mit überregionaler Bedeutung in einem „gemeinsamen Hauptstadtausschuss“ partnerschaftlich zusammen.
- (5) Für alle Vorhaben der Stadt im Sinne dieser Vereinbarung, die nicht bereits im Rahmen anderer Förderprogramme des Landes unterstützt werden, gewährt das Land der Stadt jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Landeshaushaltsplan jährlich eine pauschalierte finanzielle Zuwendung für Investitionen (Investitionszuschuss) in Höhe von EUR....., b. z. w. für Projektvorhaben u. ä. in Höhe von EUR....., die nicht auf die Finanzausgleichsmasse der Stadt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes angerechnet werden wird.
Eine spätere dem Vertragsschluss nachfolgende Festlegung von Sonderbedarfszuweisungen an die Stadt im Finanzausgleichsgesetz des Landes bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (6) Die Stadt legt dem "gemeinsamen Hauptstadtausschuss" jährlich eine Übersicht der förderungsfähigen Investitionen und sonstigen Maßnahmen des nächsten Haushaltsjahres bis zum 15. November vor. Das Einvernehmen über die Priorität wird im „gemeinsamen Hauptstadtausschuss“ unter Wahrung vorrangiger infrastruktureller und kultureller Maßnahmen erzielt.
- (7) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen nur zur Finanzierung der im „gemeinsamen Hauptstadtausschuss“ vereinbarten Projekte und Maßnahmen verwendet werden.
Sie dürfen nicht zur Deckung der bei hauptstadtrelevanten Einrichtungen regelmäßig anfallenden Betriebskosten im Verwaltungshaushalt und nur für Vorhaben, die nicht bereits im Rahmen anderer Förderprogramme des Landes gefördert werden, eingesetzt werden, es sei denn zur Aufbringung des Eigenanteils der Landeshauptstadt, wenn ihr die Inanspruchnahme der Fördermittel ansonsten nicht möglich wäre.
- (8) Nach Bestätigung der Vorhaben im "gemeinsamen Hauptstadtausschuss" werden die finanziellen Leistungen des Landes von der Stadt eigenverantwortlich eingesetzt.

- (1) Die Zuwendungen sind durch das Ministerium der Finanzen zur Auszahlung zu bringen, sobald die Stadt für den geförderten Zweck Zahlungen zu leisten hat. Auf die Zuweisungen sollen bei entsprechenden Ausgaben Abschlagszahlungen erbracht werden.
- (2) Die Stadt weist dem "gemeinsamen Hauptstadtausschuss" nach Abschluss des Haushaltsjahres, jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres, die Verwendung der Finanzausweisungen des Landes nach.
- (3) Aufgrund der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung legt die Stadt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Abs. 1 dar. Das Land kann sich das Recht zur Prüfung der Verwendung im Einzelfall vorbehalten und zu diesem Zweck von der Stadt alle Auskünfte verlangen. Die Stadt ist verpflichtet, dazu Bücher und Belege vorzulegen und örtliche Erhebungen zu dulden.
- (4) Im Übrigen richten sich die Bewilligung, Auszahlung und der Nachweis der Verwendung nach der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§4

„Gemeinsamer Hauptstadtausschuss“

- (1) Die Vertragsparteien bilden einen „gemeinsamen Hauptstadtausschuss“. Jede Vertragspartei kann bis zu 6 Mitglieder in den Ausschuss entsenden. Für jedes Mitglied kann ein ständiger Vertreter bestellt werden. Die Bereiche Stadtentwicklung, Kultur, Wirtschaft und Finanzen müssen bei beiden Vertragsparteien vertreten sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des gemeinsamen Hauptstadtausschusses ist nicht befristet. Jedes Mitglied kann jedoch jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Das gilt auch für ständige Vertreter. Bei Bedarf können weitere Ressorts der Landesregierung, als auch weitere Vertreter der Stadt hinzugezogen werden.
- (2) Aufgabe des gemeinsamen Ausschusses ist es, die partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung der Vertragsparteien sicherzustellen. Hierzu gehört vor allem die Aufgabe, auf der Grundlage der gesamtstädtischen Entwicklungsvorstellungen in der Flächennutzungsplanung eine Abstimmung der Vertragsparteien über die gesamtplanerische Koordinierung ihrer für die Stadtentwicklung bedeutsamen Planungs- und Baumaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und über die entsprechenden Zeit-, Baustufen- und Finanzierungspläne, herbeizuführen. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass der "gemeinsame Hauptstadtausschuss" die konzeptionelle Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 1 und § 2 der Vereinbarung unterstützt und dazu Festlegungen treffen kann.
- (3) Zur Intensivierung der Zusammenarbeit führen beide Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass gemeinsame Sitzungen durch.
- (4) Die Geschäftsführung für den Hauptstadtausschuss liegt beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt. Er lädt bei Bedarf, in der Regel aber zweimal im Jahr, zu einer Sitzung des Ausschusses unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung ein. Die Koordinierung der Ausschussarbeit übernimmt ein Arbeitssekretariat beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (5) Die Mitglieder des Landes werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten, die Mitglieder der Landeshauptstadt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters benannt.
- (6) Die Aufgaben zu Beginn der Tätigkeit des „gemeinsamen Hauptstadtausschusses“ bestimmen sich aus der Anlage zu` diesem Vertrag.

§5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 des Vertrages für die Dauer von vier Jahren geschlossen.

Die finanziellen Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 5 wird im Rahmen der Beratungen zum Finanzausgleichsgesetz des Landes jährlich neu verhandelt und festgelegt. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ein Jahr vor Ablauf dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragsparteien über die Verlängerung des Vertrages.

Magdeburg, den ...

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für die Landeshauptstadt Magdeburg

Der Ministerpräsident

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Dr. Lutz Trümper

Anlage

Aufgaben des gemeinsamen Hauptstadtausschusses

Der gemäß § 4 des Hauptstadtvertrages zu bildende „gemeinsame Hauptstadtausschuss“ soll sich neben den in Zukunft anfallenden Problemstellungen zunächst den folgenden Themen zu Beginn seiner Tätigkeit widmen, wobei die Reihenfolge nicht die Bedeutung der Angelegenheit berührt:

1.
Entwicklung der Landeshauptstadt zu einem europäischen Zentrum für Mittelalterforschung.
2.
Möglichkeiten der Intensivierung im Bereich der internationalen Wirtschaftsförderung für die Landeshauptstadt Magdeburg durch die internationalen Kontakte der Landesregierung, insbesondere für die Entwicklung der Areale am Hafen.
3.
Schwerpunkte der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Standortprofilierung

4.
.....